

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

90 (23.12.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 90

Karlsruhe, den 23. Dezember

1921

I n h a l t :

- | | |
|--|---|
| Nr. 310. Zahlung der Dienstbezüge der Beamten.
Nr. 311. Lohnzulagen für auswärtige Beschäftigung (§ 15 Ziffer 2, 3 und 7 Lohntarifvertrag.
Nr. 312. Aufwandsentschädigungen der Betriebs- und Beamtenräte. | Nr. 313. Kinderzuschläge § 6 Lohntarifvertrag.
Nr. 314. Verbot der Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs. |
|--|---|

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 310. Zahlung der Dienstbezüge der Beamten.

(Ar. 11. R 23. Nr. M 485.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. VI. 65. Nr. 5597 vom 9. Dezember 1921 verfügt:

Um den Beamten, die ihre Dienstbezüge auf ein Konto überweisen lassen, Gelegenheit zu geben, auf einfachste und schnellste Weise in den Besitz von Gelbbeträgen aus ihrem Guthaben bei Banken, Sparkassen, Spar- und Darlehenskassen usw. zu gelangen, werden die Eisenbahnkassen ermächtigt, die von Eisenbahnbeamten auf irgendwelche Geldanstalten gezogenen Schecks anzunehmen und sofort bar auszuzahlen, sofern sie auf Beträge lauten, die den Einkommensverhältnissen der Beamten entsprechen. Dieses Verfahren bietet für die Verwaltung den Vorteil, daß die Beamten nicht genötigt sind, während der Dienststunden, mit denen die Geschäftszeit der Banken usw. meistens zusammenfällt, ihre Dienststellen behufs Gelderhebung zu verlassen. Allerdings muß darüber gewacht werden, daß nicht eine Umgehung der Vorschrift im § 20 des Besoldungsgesetzes*) eintritt.

Zur Einschränkung der den Eisenbahnkassen zufallenden Mehrarbeit ist es erforderlich, daß die einzelnen Beamten möglichst nur einmal wöchentlich von der Vergünstigung Gebrauch machen. Die Schecks müssen den Bestimmungen des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 entsprechen und dürfen nur über durch 100 teilbare Markbeträge lauten. Sie sollen kein späteres Datum als den Tag der Vorlegung tragen und nicht später als zwei Werkstage vor Ablauf der Verlegungsfrist (§ 11 des Scheckgesetzes) zur Zahlung vorgelegt werden. Als Zahlungsempfänger ist in den Schecks die auszahlende Eisenbahnkasse zu bezeichnen. Nach der Zahlung sind die Schecks von den Kassen mit dem quer über die Vorderseite zu setzenden Vermerk: „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Die Beamten sind darauf hinzuweisen, daß Schecks nicht eingelöst werden, wenn auf dem bezogenen Konto keine ausreichende Deckung vorhanden ist, und daß Beamte, die ihr Guthaben schuldhaft überziehen, von der Vergünstigung ausgeschlossen werden müssen.

Da die Beamten die Gehaltsbezüge auf ein Bankkonto usw. vierteljährlich im voraus überwiesen erhalten, wodurch der Reichskasse an sich schon ein nicht unerheblicher Zinsaufwand erwächst, bedeutet die Abhebung auf Scheck bei den Eisenbahnkassen gewissermaßen eine nochmalige Vorauszahlung von Gehaltsanteilen. Es muß daher dafür Sorge getragen werden, daß die Erstattung der abgehobenen Scheckbeträge ungesäumt im bargeldlosen Überweisungswege erfolgt. Die bezahlten Schecks sind infolgedessen täglich den zuständigen Banken usw. zuzuleiten, von Eisenbahnkassen, die weder an den Reichsbankgiroverkehr oder an eine Sparkasse, Privatbank usw. angeschlossen sind, durch die Vermittlungsstelle (Sammelkasse) oder die Hauptkasse. Wegen der auf Reichsbankgirokonto inhaber gezogenen Schecks verweise ich auf das mit Erlaß vom 28. Oktober 1920 — E. VI. 65. Nr. 21 622 — mitgeteilte Schreiben des Reichsbankdirektoriums vom 9. Oktober 1920 — Nr. 1945. B —, nach welchem die Reichsbank derartige Schecks gebührenfrei einzieht und gutschreibt. Von diesem die zahlenden Kassen erheblich entlastenden Verfahren ist in allen zulässigen Fällen unbedingt Gebrauch zu machen, weil hierdurch eine schnelle Rückerstattung der verauslagten Beträge gewährleistet wird. Der Beachtung dieser Vorschrift ist namentlich bei den Kassenprüfungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die durch die Übersendung der bezahlten Schecks an die betreffenden Banken usw. etwa entstehenden Portokosten sind auf die Reichskasse zu übernehmen, da ihre Abbürdung auf die einzelnen Kontoinhaber nicht wohl angängig ist und den angestrebten Zweck der Maßnahme wahrscheinlich in Frage stellen würde. Unterhalten indessen Beamte ohne zwingenden Grund Konten bei auswärtigen Geldanstalten, so sind die Portokosten von diesen Beamten zu tragen, und zwar zur Vermeidung von Buchungen zweckmäßig durch Hergabe der für jeden Einzelfall erforderlichen Briefmarken an die zahlende Kasse. Da es sich um Verrechnungsschecks handelt, genügen im Falle ihrer Versendung mit der Post einfache Briefe. Die für nicht eingelöste und zurückkommende Schecks entstehenden Kosten aller Art sind in jedem Falle von den Beamten zu tragen. Über die bezahlten Schecks ist von den Kassen ein Scheckeingangsbuch nach anliegendem Muster (siehe unten) zu führen. Aus diesem kann zugleich der Umfang der betreffenden Kassengeschäfte, die Einhaltung der getroffenen Bestimmungen und gegebenenfalls

*) „§ 20 des Besoldungsgesetzes lautet: Das Diensteinkommen sowie die Kinder- und Feuerungszuschläge werden an außerplanmäßige Beamte sowie an Mannschaften und Unteroffiziere monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt.“

die Umgehung des § 20. des Besoldungsgesetzes festgestellt werden. Bei den Kassenprüfungen ist das Scheckeingangsbuch daraufhin einer genauen Prüfung zu unterziehen. Besonders ist auf rechtzeitige Einziehung der Schecke zu achten. Sollten Schecke zurzeit der Kassenprüfung zur Gutschrift abgeliefert sein, so ist die Bestätigung über die Einlösung nachträglich beizubringen.

Muster zum Scheckeingangsbuch (Beamtencheck).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Vfd. Nr. (für das Rech- nungs- jahr)	Tag des Eingangs des Schecks	Name des Ausstellers	Name des Bezogenen	Tag der Aus- stellung des Schecks	Nummer des Schecks	Betrag des Schecks M	Der Scheck ist dem Bezogenen vorgelegt am	Der Scheck ist eingelöst oder an die Bermitt- lungsstelle abgeliefert mit M	Der Scheck ist nicht eingelöst und zurück- gekommen am	Betrag der etwa ent- standenen besonderen Kosten bei Rückgabe des Schecks M

Zum Vollzuge wird weiter bestimmt:

Die Anordnungen treten mit dem 2. Januar 1922 in Kraft. Wenn infolge dieser Erleichterung planmäßige Beamte vom 1. April 1922 ab vierteljährliche, außerplanmäßige Beamte vom 1. Februar 1922 ab monatliche Überweisung der Dienstbezüge an Banken, Sparkassen oder an die Kasse des Spar- und Darlehensvereins der Eisenbahnbeamten wünschen, sollen sie möglichst bis zum 10. Januar 1922 Antrag nach § 80 der Stationskassenordnung (Dienstanzweisung Nr. 354) mit der Erklärung nach Verfügung Nr. 101, Amtsblatt Nr. 33/1921 einreichen. Wegen der Erfordernisse der Schecke nach den Vorschriften des Scheckgesetzes und ihrer weiteren Behandlung wird auf § 60 c der Stationskassenordnung verwiesen.

In gleicher Weise können die Stations- und Güterkassen an Mitglieder des Spar- und Darlehensvereins der Eisenbahnbeamten Zahlungen als Abhebung von der Gehaltsüberweisung unmittelbar auf Übergabe der mit Quittung des Empfängers versehenen Anträge auf Vordruck 2743 leisten, wenn der Empfänger dem Kassenbeamten persönlich bekannt ist oder sich ihm als derjenige ausweist, der die Erklärung wegen Überweisung der Dienstbezüge der Kasse übergeben hat. Die Quittungen muß die auszahlende Kasse täglich als Barlieferung an die Eisenbahnhauptkasse einsenden.

Auf die Führung des Scheckeingangsbuches sowie auf die Obliegenheiten der Dienst- und Kassenprüfungsbeamten wird noch besonders hingewiesen.

Nr. 311. Lohnzulagen für auswärtige Beschäftigung (§ 15 Ziffer 2, 3 und 7 Lohnarifvertrag). (A 8, Zb 102. Nr. M 2048.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90 Nr. 23 069 vom 10. Dezember 1921 verfügt:

Im Einverständnis mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen wird der Lohnarifvertrag vom 11. März d. J. (Reichsverkehrsblatt Nr. 12/1921) mit Wirkung vom 1. November d. J. wie folgt geändert:

In § 15 Ziffer 2 Absatz 1 Lohnarifvertrag sind in Zeile 4 die Worte „8 M“ durch „15 M“, in Zeile 5 die Worte „12 M“ durch „30 M“ zu ersetzen.

In § 15 Ziffer 3 Lohnarifvertrag sind in Zeile 2 die Worte „9 M“ durch „23 M“ und in Zeile 4 die Worte „3 M“ durch „6 M“ zu ersetzen.

In § 15 Ziffer 7 Lohnarifvertrag ist in Zeile 3 zwischen den Worten „4 M“ und „für“ einzufügen: „und bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden ein Lohnzuschlag von 8 M“.

Zusatz der Eisenbahn-Generaldirektion:

Die für den Monat November nachzuzahlenden Beträge sind tumlichst in die Lohnliste für den Monat Dezember aufzunehmen.

Nr. 312. Aufwandsentschädigungen der Betriebs- und Beamtenräte. (A 8, 2. Zb 104. Nr. M 2049.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90/92 Nr. 23 086 vom 12. Dezember 1921 verfügt:

Die Änderung der Ziffer 2 und 3 des § 15 Lohnarifvertrag (vgl. E. II. 90 Nr. 23 069 vom 7. Dezember d. J.) findet auch auf die Aufwandsentschädigungen der Betriebsräte und derjenigen Beamtenratsmitglieder, die Lohnempfänger sind, mit Wirkung vom 1. November d. J. Anwendung, ohne daß es insoweit einer Änderung der Ausführungsbestimmungen bedarf.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 35 Betriebsräteverordnung (R.V.B. Nr. 13/1921 Seite 125) über die Aufwandsentschädigung treten mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ferner folgende Änderungen ein:

1. In dem Abschnitt „Ortsbetriebsvertretungen“ ist in Absatz 2 Zeile 3 und Zeile 6 je zwischen den Worten „4 M“ und „wenn“ einzuschalten: „und bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden von 8 M“.
2. In dem Abschnitt „Bezirks- und Hauptbetriebsräte“ ist in Absatz 1 Zeile 4 der Punkt hinter den Worten „4 M“ in ein Komma zu ändern und anzufügen: „bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden 8 M“.
3. In Zeile 10 ist hinter den Worten „entfernt sind“ als neuer Satz einzuschalten: „Bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden erhöht sich der Betrag auf 8 M“.
4. In Zeile 12 ist der Punkt hinter den Worten „4 M“ zu streichen und anzufügen: „oder bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden von 8 M“.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 34 B.R.G. (R.V.B. Nr. 41/1921 Seite 343) sind unter dem Abschnitt „Lohnempfänger“ die vorstehend unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Änderungen entsprechenden Orts gleichmäßig durchzuführen. Wegen Neu festsetzung der Zuschläge von 30 v. H. und 60 v. H. für Mitglieder der Bezirksbetriebsräte und des Hauptbetriebsrats (ebenso für im Lohnverhältnis stehende Mitglieder der Bezirksbeamtenräte und des Hauptbeamtenrats) bleibt besondere Bestimmung noch vorbehalten; diese Zuschläge dürfen also vorläufig zu den erhöhten Sätzen nicht gezahlt werden.

Nr. 313. Kinderzuschläge § 6 Lohnvertrag.

(A 8. Zb 102. Nr. M 2093.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 23 094 vom 16. Dezember 1921 verfügt:

Bei der Berechnung des Kinderzuschlags für Kinder vom 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, die in einem fremden Haushalt, zum Beispiel als Dienstmagd, beschäftigt werden und Unterkunft oder nur freie Kost erhalten, ist der von dem zuständigen Landesfinanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn für Arbeitnehmer mit einfacheren Dienstleistungen hierfür festgesetzte Wert demohneinkommen zuzurechnen.

Ebenso ist bei der Berechnung des Kinderzuschlags für Kinder vom 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb mit Grund- und Viehbesitz beschäftigt werden, zu verfahren. Der von dem Landesfinanzamt festgesetzte Wert der freien Station (Verpflegung mit Wohnung, Heizung, Beleuchtung) ist außer der Kleidung und sonstigen Sachbezügen als Lohneinkommen in Ansatz zu bringen.

In beiden Fällen wird die Gewährung des Kinderzuschlags kaum in Betracht kommen. Da diese Frage jedoch die Beamten und Arbeiter gleichmäßig berührt, wird noch eine einheitliche Regelung getroffen werden. Für eine erwerbsfähige, jedoch minderjährige Tochter eines Arbeiters, die im eigenen Haushalt des Arbeiters wegen Kränklichkeit der Mutter beschäftigt wird, ist der Kinderzuschlag ebenso wie für die Tochter eines Beamten, die im Haushalt ihrer Eltern tätig ist und kein eigenes Einkommen besitzt, zuständig. Daß sie ein uneheliches Kind hat, für das keinerlei Unterhaltsbeitrag von seiten des Erzeugers gewährt wird, spielt für die Bezugsberechtigung keine Rolle.

Ich habe Anlaß, allgemein darauf hinzuweisen, daß der Feststellung der Bezugsberechtigung besondere Sorgfalt gewidmet wird, und zwar nicht nur bei Beginn der Zahlung von Kinderzuschlägen, sondern auch in der Folgezeit. Die nötigen Feststellungen sollen allerdings in der einfachsten Weise erfolgen, so daß also zum Beispiel polizeiliche oder andere amtliche Bestätigungen über die Richtigkeit der Angaben, die wegen ihres Einflusses auf den Bezug oder die Höhe des Kinderzuschlags gemacht oder erhoben wurden, nur dann anzufordern sind, wenn berechtigte Zweifel an diesen Mitteilungen bestehen.

Zusatz der Eisenbahn-Generaldirektion:

Wegen der von dem zuständigen Landesfinanzamt Karlsruhe für den Steuerabzug vom Arbeitslohn für Arbeitnehmer mit einfacheren Dienstleistungen festgesetzten Werte wird auf die Umdruckverfügung A 2. Zb 102 vom 12. Dezember 1921 an sämtliche Dienststellen verwiesen.

Wegen Feststellung der Bezugsberechtigung wird auf die Verfügung Nr. 302 — A 8. Zb 102 — im Amtsblatt 87/1921 verwiesen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 314. Verbot der Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs.

(C 34 a. Vb 6.)

Nachstehende Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers ist dem gesamten Personale zur strengsten Befolgung zur Kenntnis zu bringen:

§ 1.

Die Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs durch Reisende, Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften, Luftschiffer und Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten im Reiseverkehr wird mit der Wirkung verboten, daß die Ausfuhr nur mit Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder der sonst zulässigen Stellen erfolgen darf.

Ausgenommen von dem Verbot sind Gegenstände des täglichen Bedarfs, wenn sie

1. zum persönlichen Ge- oder Verbrauch oder zur Ausübung des Berufs während der Reise mitgeführt werden (neue Gegenstände ausgeschlossen) oder
2. bei Einreise aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 2.

Die Bestimmung der Ziffer 2a des § 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrerleichterungen, vom 5. April 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 81 vom 8. April 1921) über die Ausfuhr von Gebrauchsgegenständen durch Reisende usw. (vgl. § 1 oben) tritt außer Kraft, soweit es sich bei diesen Gebrauchsgegenständen um Gegenstände des täglichen Bedarfs handelt.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. November 1921 in Kraft.